

Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer Tageblatt.

Amtsblatt

der Amtshauptmannschaft, der Schulinspektion und des Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda und der Gemeindeväter des Bezirks.



Anzeigebblatt

für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend, sowie für die angrenzenden Bezirke.

Ältestes Blatt im Bezirk. Erscheint seit 1846
Telegr.-Adresse: Amtsblatt. Fernsprecher Nr. 22.

Wöchentliche Beilagen: Der Sächsische Landwirt und Sonntags-Unterhaltungsblatt.

Verkaufspreis: Bischofswerda, Markt 15. **Abgabe:** jeden Montag abends für den folgenden Tag. Der Verkaufspreis ist einschließlich der wöchentlichen Beilagen bei Abholung in der Geschäftsstunde monatlich 50 Pf., bei Zustellung ins Haus monatlich 1 Mk.; durch die Post bezogen vierteljährlich Mk. 2.85 ohne Zustellungsgebühr.

Postfach-Nr.: Amt Leipzig Nr. 21543. — **Gemeindeverbandsbezirk:** Bischofswerda Route Nr. 64. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Besondereicherichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigenpreis: Die 6spaltige Grundzeile (Zm. No. 25) oder deren Raum 30 Pfg., 4spaltige 20 Pfg., 3spaltige 17 Pfg., 2spaltige 15 Pfg., 1spaltige 12 Pfg. Die 6spaltige Zeile bei Wiederholungen Rabatt nach feststehenden Sätzen. — Amtliche Anzeigen die 6spaltige Zeile 50 Pfg. — Für bestimmte Tage oder Blätter wird keine Gewähr geleistet. — Erfüllungsort Bischofswerda.

Das vorläufige Grundgesetz für den Freistaat Sachsen.

Der am 25. Februar 1919 zusammengetretene Volkskammer soll, wie uns das Ministerium des Innern mitteilt, folgender im Gesamtministerium beschlossener Entwurf eines vorläufigen Grundgesetzes für den Freistaat Sachsen vorgelegt werden.

I. Die Volkskammer.

Die auf Grund des Bundeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918 einberufene Volkskammer ist vorbehaltlich der Zustimmung nach § 15 die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Durchführung der Gesetze. Sie gibt sich ihre Geschäftsordnung.

1) Die Wahlen der Abgeordneten werden durch einen von der Volkskammer eingesetzten Ausschuss geprüft. 2) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahlen binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Volkskammer schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. 3) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist der Volkskammer zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Vorschriften der bisherigen Verfassung über die persönliche Unverletzlichkeit der Abgeordneten ist entsprechend anzuwenden.

4) Gesetzentwürfe werden vom Gesamtministerium bei der Volkskammer eingebracht, oder von der Volkskammer dem Gesamtministerium überwiesen. Den ihm überwiesenen Entwurf hat das Gesamtministerium zu prüfen und abgeändert oder unverändert der Volkskammer zur endgültigen Beschlussfassung wieder vorzulegen.

5) Gesetze kommen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Volkskammer bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten zustande.

6) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen in einem allgemeinen Staatshaushaltsplan oder soweit für ein Unternehmen des Staates ein getrennter Haushalt geführt wird, in einem besonderen Haushaltsplan festgelegt werden. Die Feststellung geschieht auf ein Jahr durch Gesetz. Nach Ablauf des Jahres bleibt das Gesamtministerium bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Feststellung des allgemeinen oder besonderen Staatshaushaltsplanes ermächtigt, die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen, die Verwaltung fortzuführen und zu diesem Zwecke die nötigen Ausgaben zu leisten. Die bisherigen Steuern und Abgaben weiter zu erheben, sowie Schenkungssteuer auszugeben. 2) Der Staatshaushaltsplan und der Haushaltsplan des staatlichen Unternehmens für die Jahre 1918/19 bleiben gültig. Besondere Abweichungen sind der Volkskammer vorzulegen und unterliegen ihrer Bewilligung.

7) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten sind Untersuchungsausschüsse aus der Mitte der Volkskammer einzusetzen, in denen die Parteien vertreten sein müssen, denen die Antragsteller angehören.

8) 1) Jeder Minister und jeder der Volkskammer als Regierungsvertreter benannte Beamte ist berechtigt, an den Beratungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. 2) Die Minister sind auf Verlangen der Volkskammer oder eines Ausschusses verpflichtet, zu erscheinen oder Auskunft zu erteilen. 3) Die Minister und die Regierungsvertreter müssen gehört werden, so oft sie es verlangen.

9) 1) Die Volkskammer vertritt sich nach eigenem Beschluss. 2) Der Staatspräsident beruft auf Vorschlag des Gesamtministeriums die Volkskammer wieder ein. Er muss sie wieder einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Abgeordneten schriftlich beantragt wird.

10) Der Staatspräsident ist der Volkskammer auf, wenn sie bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Zahl

ihrer Mitglieder den Mehrheitsbeschluss verlangt, sonst spätestens mit Ablauf des Jahres 1920.

II. Der Staatspräsident.

11) § 11. 1) Die Volkskammer wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Staatspräsidenten. Sein Amt dauert bis zum Amtsantritt des auf Grund der künftigen Verfassung gewählten Präsidenten. 2) Für den Fall der Behinderung wird der Staatspräsident durch den Ministerpräsidenten vertreten.

12) 1) Der Staatspräsident vertritt den Staat nach außen. Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Volkskammer. 2) Er ernennt den Ministerpräsidenten und auf seinen Vorschlag die erforderliche Zahl von Ministern. 3) Er ernennt und entlässt die Beamten. Er kann diese Befugnis auf einzelne Minister und ihm unterstellte Behörden übertragen. 4) Er hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Niederschlagung, sowie der Verwahrung, Winderung oder des Erlasses der Strafe. Er kann die Ausübung dieses Rechtes auf einzelne Minister übertragen. Soweit bisher einzelne Ministerien zur Niederschlagung, sowie zur Verwahrung, Winderung oder zum Erlass von Strafen ermächtigt waren, bleibt es bei dieser Ermächtigung.

13) Der Staatspräsident hat die von der Volkskammer oder durch Volksabstimmung beschlossene Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

14) Alle im Namen des Freistaates Sachsen ergehenden Anordnungen und Verfügungen des Staatspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten oder eines Ministers, der dadurch die Verantwortung übernimmt.

15) 1) Der Staatspräsident hat das Recht, über Gesetze, die von der Volkskammer beschlossen sind, binnen eines Monats die Volksabstimmung anzuordnen. Die Abstimmung ist binnen 2 Monaten nach der Anordnung vorzunehmen. Sie kann nur auf Ja oder Nein lauten. 2) Entschieden ist die Volksabstimmung gegen die Volkskammer, so ist diese vom Staatspräsidenten aufzulösen. Sie muss binnen 3 Monaten neu gewählt werden und wieder zusammenzutreten.

16) Die Volkskammer kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Zahl ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beantragen, daß der Staatspräsident vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, abgesetzt wird. Der Antrag ist binnen 2 Monaten zur Volksabstimmung zu bringen.

III. Das Gesamtministerium.

17) Jedes Mitglied des Gesamtministeriums bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der Volkskammer.

18) 1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz im Gesamtministerium und ernennt für den Fall der Behinderung seinen Stellvertreter. 2) Das Gesamtministerium beschließt über die Verteilung der Geschäfte.

19) 1) Der Ministerpräsident ist für die Politik des Gesamtministeriums, jeder Minister für die Leitung seines Geschäftszweiges der Volkskammer verantwortlich. 2) Die Volkskammer kann durch ausdrücklichen Beschluss die Entlassung des Ministerpräsidenten oder einzelner Minister fordern. Der Antrag auf Entlassung ist auf die nächste Tagesordnung zu legen. 3) Jeder Minister ist berechtigt, jederzeit seine Entlassung zu fordern. 4) Der Staatspräsident hat den Anträgen auf Entlassung stattzugeben. 5) Wird der Ministerpräsident entlassen, so ist das Gesamtministerium neu zu bilden.

20) Die zuständigen Minister führen die Gesetze und Beschlüsse zur Volkskammer aus.

2) Sie erlassen die Ausführungsverordnung und die Verordnung, zu deren Erlass sie besonders ermächtigt sind. 3) Soweit nicht die Zuständigkeit einzelner Minister gegeben ist, ist das Gesamtministerium zuständig.

21) Die Bezüge der Minister werden durch besonderes Gesetz geregelt.

An diesem Entwurf fällt auf, daß künftig alles nach einfacher Mehrheit entschieden werden soll, während sonst wichtige Sachen an eine Zweidrittelmehrheit gebunden waren. Die Gestaltung der Geschichte Sachsens wäre damit unbeschränkt in die Hände der Sozialdemokratie gelegt. Auch sonst sind noch manche Bedenken gegenüber dem Entwurf zu erheben.

Nationalversammlung und Waffenstillstand.

Auf der Tagesordnung der Sitzung am Dienstag stand die Interpellation Dr. Heinze (Deutsche Volksp.) betreffend die Vorlegung einer Denkschrift über die bisher von der Waffenstillstandskommission gepflogenen Verhandlungen über Auslieferung der deutschen Handelsflotte und über die Kohlen- und Erzfragen.

Abg. Bögl (Deutsche Volksp.) begründete die Interpellation: Durch die Vorgänge des letzten Sonntags sind wir eigentlich der Notwendigkeit einer Begründung überhoben. Dieser Tag hat wohl jedem die Augen darüber geöffnet, wohin wir steuern. Der Pulsschlag des deutschen Wirtschaftslebens wird schwächer und schwächer, schon stoßt er hier und da. Mit grausamer Sicherheit weicht der Feind die Punkte zu wählen und zu treffen, die uns dem Ruin entgegenführen müssen. Der Redner schildert die unerträglichen Bedingungen der Feinde, die unser Wirtschaftsleben völlig ruinieren, und führt weiter aus: Unsere Werte sind gar nicht in der Lage, die geforderten Maschinen zu liefern. Herr Erzberger, der Leiter der Waffenstillstandskommission, trägt die Schuld. Sachverständige sind nicht gehört worden. Woher nimmt Herr Erzberger das Recht, allein über so wichtige Fragen unseres Volkes zu entscheiden? Obwohl die Sachverständigen aufs schärfste protestiert haben, hat Erzberger das Schiffsabkommen unterschrieben. Auch jetzt wieder hat Herr Erzberger Vereinbarungen mitgebracht, die unerträglich sind. Vielleicht mußten sie angenommen werden. Aber diese Abmachungen sind das Schlüsselloch in der Kette, die der Reichsminister Erzberger in den monatelangen Verhandlungen um das deutsche Volk gelegt hat und die das deutsche Volk erwürgen wird. (Unruhe und Rufe im Zentrum: Unerbört!) Der Ministerpräsident verlangte, daß wir den Arm zur Arbeit frei bekommen. Sie Herr Reichsminister Erzberger, haben diesen Arm in Fesseln geschlagen. (Unruhe im Zentrum.) Wenn heute ganz Deutschland unter einer gewaltigen Kohlennot leidet, so ist das nicht die Folge der wilden Streiks (hört, hört!), sondern in erster Linie die Folge davon, daß die Erzeugung nicht den Verbrauchern zugeführt werden kann. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.) Heute liegen allein im Ruhrrevier zwei Millionen Tonnen Kohlen auf den Jochen, die nicht abgehoben werden können, und Tausende von Arbeitswilligen müssen feiern, weil man ihnen keine Arbeit geben kann. Aus diesen Tausenden werden bald Hunderttausende werden. Gegen Sie, Herr Reichsminister, erheben wir schwere Vorwürfe. Wir werfen Ihnen vor, daß Sie in wichtigen Lebensfragen der Nation (Große Unruhe im Zentrum) niemals Sachverständige zu Rate gezogen haben. Wir werfen Ihnen vor . . .

Die nächsten Ausführungen des Redners geben in kühnen Rundgebungen des Zentrums unter, aus dessen Reihen gerufen wird: Unerbört! Schluß! Schluß! Abg. Dr. Heinze (Deutsche Volksp.) ruft: Das ist im neuen Deutschland die Redefreiheit, worauf sich die Sturmgenossen wiederholen. Nachdem der Arm minutenlang angehalten hat, erklärt Präsident Jägerbach, daß Böglers persönliche Angriffe den Entlassungssturm entfesselt haben. (Unruhe rechts und links: Raus!) Abg. Bögl (fortfahrend): Ich bedauere, daß der Präsident meine letzten Ausführungen als persönlich bezeichnet. Ich habe damit nur die Schlussfolgerungen aus meinen sachlichen Feststellungen gezogen. (Unruhe bei der Mehrheit.) Ich stehe hier als Vertreter einer Industrie, die am

Schicksal ist. (Ganze Halle bei der Mehrheit: Hier sollen